

TRIMBACH



Ordentliche Gemeindeversammlung 2025

**Montag, 8. Dezember 2025, 20:00 Uhr
in der Eventlocation Mühlematt Trimbach**

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung der Traktandenliste
3. Budget 2026 Einwohnergemeinde Trimbach
4. Anpassung Gebührenreglement
5. Vorgezogene Genehmigung §28 neues Baureglement
6. Information Brüelmattstrasse
7. Informationen
8. Mitteilungen und Fragebeantwortung

Referent/in

Traktandum 1 und 2	Daniel Mackuth, Gemeindepräsident
Traktandum 3	Remo Grossenbacher, Gemeinderat
Traktandum 4	Daniel Mackuth, Gemeindepräsident
Traktandum 5	Andrea Wiesner, Gemeinderätin
Traktandum 6	Andrea Wiesner, Gemeinderätin
Traktandum 7 und 8	Daniel Mackuth, Gemeindepräsident

1. Wahl der Stimmenzähler

2. Genehmigung der Traktandenliste

3. Budget 2026 Einwohnergemeinde Trimbach

Details zum Budget 2026 entnehmen Sie der Beilage.

Beschluss und Antrag

Der Gemeinderat beantragt, das Budget wie folgt zu beschliessen:

- | | | | |
|---|--|-------------------------|----------------------------|
| 1) Erfolgsrechnung | Gesamtaufwand | Fr. | 35'954'535.00 |
| | Gesamtertrag | Fr. | 34'892'980.00 |
| | Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-) | Fr. | -1'061'555.00 |
| 2) Investitionsrechnung | Ausgaben Verwaltungsvermögen | Fr. | 2'249'000.00 |
| | Einnahmen Verwaltungsvermögen | Fr. | 553'720.00 |
| | Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen | Fr. | 1'695'280.00 |
| 3) Spezialfinanzierungen | | | |
| Abwasserbeseitigung | Aufwandüberschuss | Fr. | -69'500.00 |
| Abfallbeseitigung | Ertragsüberschuss | Fr. | 19'100.00 |
| Regionale Feuerwehr | Aufwandüberschuss | Fr. | -5'200.00 |
| Haus Holdermatten | Ertragsüberschuss | Fr. | 39'100.00 |
| 4) Die Teuerungszulage ist für das Haupt- und nebenamtliche Personal auf 0.6% festzulegen.
Bis anhin wurde die vom Regierungsrat beschlossene Teuerungszulage vom Gemeinderat auch für die Besoldung des Gemeindepersonal übernommen, damit keine Lohnungleichheit zwischen Lehrerschaft und Gemeindepersonal entsteht.
Im vorliegenden Budget 2026 ist eine Teuerungszulage von 0.6% <u>provisorisch</u> enthalten. | | | |
| 5) Der Steuerfuss ist wie folgt festzulegen: | Natürliche Personen: bisher 125% | +15% --> 140% | der einfachen Staatssteuer |
| | Juristische Personen: bisher 109% | +5% --> 114% | der einfachen Staatssteuer |
| 6) Die Feuerwehersatzabgabe ist wie folgt festzulegen: (Minimum Fr. 40.-- / Maximum Fr. 800.--)
(Gemäss Gebäudeversicherungsgesetz § 78: bis 31.12.2024: Minimum Fr. 30.-- / Maximum Fr. 400.--)
(Gemäss Gebäudeversicherungsgesetz § 88: neu ab 01.01.2025: Minimum Fr. 40.-- / Maximum Fr. 800.--) | | 15% | der einfachen Staatssteuer |
| 7) Die Abwassergebühr ist wie folgt festzulegen: | Unverändert auf Fr. 2.00/m3 (exkl. MWST) Wasserbezug belassen | | |
| 8) Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken. | | | |
| 9) Die Vorgabe über die maximale Nettoverschuldung (Schuldenbremse § 136 Abs. 3 Gemeindegesetz) ist mit dem vorliegenden Budget eingehalten. | | | |

4632 Trimbach, 11. November 2025
Gemeinderat Trimbach

Daniel Mackuth
Gemeindepräsident

Philipp Felber
Gemeindeschreiber

Investitionsrechnung:

Mit dem Budget 2026 werden folgende Verpflichtungskredite < CHF 500'000.- beschlossen:

Konto 6153.5060.10 / Ersatz kleiner Meili CHF 180'000.00

Beim «Meili 1300 Ersatz » handelt es sich um ein universell genutztes Kommunalfahrzeug. Mit Schild und Salzstreuer ausgestattet, ist das Fahrzeug für den Winterdienst unverzichtbar. Das Fahrzeug steht seit 2015 in Betrieb und der Ersatz war auf 2027 geplant. Bei der letzten Inspektion wurden an Karosserie und Motor diverse Mängel festgestellt. Zur Vermeidung von kostspieligen Reparaturen und einem verminderten Eintauschwert, soll die Ersatzbeschaffung im 2026 erfolgen.

Konto 7900.5290.02 / Arealentwicklung CHF 250'000.00

Die Entwicklung des Gebietes Grossfeld ist einer der Eckpfeiler der Finanzstrategie der Gemeinde Trimbach. Die Entwicklung des Gebietes Grossfeld ist in mehrere Phasen unterteilt.

Phase 1 (abgeschlossen) diente dem Klären der Rahmenbedingungen und Erwartungen an die Entwicklung im Grossfeld. Diese geben die Programmierung und die Form des Verfahrens in den weiterführenden Phasen 2 und 3 vor. Um den Entscheid des Gemeinderates auf einer fundierten Basis fällen zu können, wurden diese wichtigen Grundlagen erarbeitet.

Phase 2

Investoren werden in der Phase 3 eine Kaufofferte unterbreiten können. Damit sie dies mit gutem Kenntnisstand tun können, sollen sie beim städtebaulichen Qualitätsverfahren in der Phase 2 ohne Stimmrecht teilnehmen. So kennen sie die Rahmenbedingungen für ihre Offerten. Sie werden deshalb schon vor dem Qualitätsverfahren gesucht. Ihre Bewerbung umfasst u.a. eine Minimalofferte für das Land, die Bereitschaft, das Qualitätsverfahren zusammen mit den anderen interessierten Investoren vorzufinanzieren und beim Verfahren dabei zu sein.

Die Ergebnisse der Phase 2 dienen zudem als Grundlage für die notwendigen zonenrechtlichen Anpassungen der Parzellen.

4. Anpassung Gebührenreglement

Ausgangslage

Bei der Überprüfung der durch die Gemeinde erbrachten Dienstleistungen und der entsprechenden Gebühren wurde festgestellt, dass die kostenlose Lieferung von Tischgarnituren gar nie vom Souverän so vorgesehen war. Damit die Lieferung eine entsprechende rechtliche Grundlage hat, hat die Werk- und Umweltschutzkommission dem Gemeinderat einen Vorschlag unterbreitet, wie die Lieferung der Tischgarnituren inskünftig verrechnet werden könnte.

Erwägungen

Da die Vermietung und Lieferung von Tischgarnituren keine gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde sind, sollte der Gemeinderat die Kompetenz und den Handlungsspielraum haben, die Preisgestaltung so vorzunehmen, dass diese Zusatzdienstleistungen kostendeckend erbracht werden können. Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung deshalb die folgende Anpassung des Gebührenreglements vor:

Bisher			
620.3.2	Vermietung von Tischgarnituren für einen Anlass von max. 7 Tagen	Abgabe an: Ortsansässige	Auswärtige
620.3.2.1	Depot	kein	kein
620.3.2.2	Tische und Bänke	gratis	15.–
620.3.2.3	Tische einzeln	gratis	12.–
620.3.2.4	Bänke einzeln	gratis	7.–
620.3.2.5	Stühle	gratis	2.–
620.3.2.6	Zuschläge für längerdauernde Anlässe: 8. bis 14. Tag ab 15. Tag		+ 75 %/Ansatz + 50 %
Neu			
620.3.2 Vermietung von Tischgarnituren			
Der Gemeinderat legt die Gebühren fest.			

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Gebührenreglement wie folgt anzupassen:

620.3.2 Vermietung von Tischgarnituren

Der Gemeinderat legt die Gebühren fest.

5. Vorgezogene Genehmigung §28 neues Baureglement

Ausgangslage

Walter Hürst hat dem Gemeinderat beantragt, dass der §28 des neuen Baureglements, dieser regelt die Aussenbeleuchtungen, vorgezogen in Rechtskraft gesetzt werden soll, damit die Gemeinde resp. die Baukommission die entsprechende rechtliche Grundlage hat.

Erwägungen

Der Gemeinderat hat diesen Antrag an seiner Sitzung vom 19. August 2025 behandelt und die vorzeitige Inkraftsetzung genehmigt resp. zuhanden der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2025 verabschiedet.

Der vorliegende § hat die kantonale Vorprüfung durchlaufen.

§ 28

1 Nichtfunktionale Leuchten (stehen nicht im Zusammenhang mit Sicherheit) sind zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr auszuschalten. Funktionale Leuchten (stehen im Zusammenhang mit Sicherheit) sind nur so lange brennen zu lassen, wie dies aus Sicherheitsgründen notwendig ist. Mit Zeitschalter, Bewegungsmeldern oder ähnlichen Massnahmen sind die Brennzeiten zu optimieren.

2 Emissionen auf direkt angrenzende Wohn- oder Naturräume und den Himmel sind zu vermindern. Anzustreben sind beispielsweise eine Optimierung der Höhe der Leuchten über Boden (sog. Lichtpunkthöhe), eine gute Lichtlenkung (nur diejenigen Flächen beleuchten, die Licht brauchen), eine Ausrichtung des Lichtkegels von oben nach unten.

3 Es dürfen keine Aussenleuchten (inkl. Strassenbeleuchtung) mit einer Farbtemperatur über 3'000 Kelvin installiert werden.

4 Für die Einhaltung der technischen Grenzwerte wird auf die Vollzugshilfe Lichtemissionen (Konsultationsentwurf vom 12. April 2017) verwiesen.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den nachfolgenden §28 des neuen Baureglements und die Inkraftsetzung per 1.1.2026 zu genehmigen.

§ 28

1 Nichtfunktionale Leuchten (stehen nicht im Zusammenhang mit Sicherheit) sind zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr auszuschalten. Funktionale Leuchten (stehen im Zusammenhang mit Sicherheit) sind nur so lange brennen zu lassen, wie dies aus Sicherheitsgründen notwendig ist. Mit Zeitschalter, Bewegungsmeldern oder ähnlichen Massnahmen sind die Brennzeiten zu optimieren.

2 Emissionen auf direkt angrenzende Wohn- oder Naturräume und den Himmel sind zu vermindern. Anzustreben sind beispielsweise eine Optimierung der Höhe der Leuchten über Boden (sog. Lichtpunkthöhe), eine gute Lichtlenkung (nur diejenigen Flächen beleuchten, die Licht brauchen), eine Ausrichtung des Lichtkegels von oben nach unten.

3 Es dürfen keine Aussenleuchten (inkl. Strassenbeleuchtung) mit einer Farbtemperatur über 3'000 Kelvin installiert werden.

4 Für die Einhaltung der technischen Grenzwerte wird auf die Vollzugshilfe Lichtemissionen (Konsultationsentwurf vom 12. April 2017) verwiesen.

6. Information Brüelmattstrasse

7. Informationen

8. Mitteilungen und Fragebeantwortung

Notizen
